

Beruf und Berufung : wer ist wer

Autor(en): **Haug, Hans / N.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **83 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beruf und Berufung

Wer ist wer

*Ein Gespräch mit Professor Dr. iur. Hans Haug,
Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes*



Prägt der Beruf den Menschen oder ist es das innere Wesen, mehr als die bewusste Überlegung, die jedem von uns seinen Platz zuweist? Professor Hans Haug, in St. Gallen geboren und aufgewachsen, bereitete sich für die diplomatische Karriere vor. Mit diesem Ziel vor Augen studierte er nach Abschluss des Gymnasiums die Rechte in Genf und Zürich, wobei sein besonderes Interesse dem Staats- und Völkerrecht zugewandt war. Nach seiner Promotion in Zürich (1946) lernte der junge Jurist Dr. Hugo Remund, damals Rotkreuzchefarzt, kennen, der ihm eine vorübergehende Mitarbeit beim Schweizerischen Roten Kreuz anbot. Die grosse Nachkriegsnot stellte viel dringendere Aufgaben als die zu jener Zeit mit Personal überdotierte Diplomatie. Auch hatte Hans Haug das Bedürfnis, «etwas zu tun» und dies im Sinne eines bewunderten Vorbildes – Max Huber. Die starke Persönlichkeit dieses Juristen, der zwischen 1922 und 1928 Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag war und später (1928–1944) das Internationale Komitee vom Roten Kreuz leitete, beeindruckte den jüngeren Berufskollegen durch seine Publikationen zu Fragen des Völkerrechts und einschlägigen Problemen des Roten Kreuzes, die sich auf theologischem Hintergrund abzeichneten.

In jedem Juristen verbirgt sich ein Gerechtigkeitsfanatiker; als Mitarbeiter des Schweizerischen Roten Kreuzes, zuerst als Stellvertreter des Zentralsekretärs Gilbert Luy und von 1952 bis 1968 als sein Nachfolger bis zur Wahl zum Präsidenten der Organisation und in dieser Eigenschaft bis heute, hatte Hans Haug reichlich Gelegenheit, sich für die Benachteiligten in aller Welt einzusetzen. Neben der praktischen Arbeit drängte es ihn zur Niederschrift von Studien und Erfahrungen. An der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften habilitierte er sich mit einer Arbeit über «Neutralität und Völkergemeinschaft»; er wurde 1961 zum Privatdozenten ernannt und erhielt 1967 eine Professur für öffentli-

ches Recht, mit besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts. Die Lehrtätigkeit hält ihn allwöchentlich zwei Tage in St. Gallen fest. «Das Hin- und Herfahren betrachte ich als Entspannung», meint er konziliant und empfindet es als wohltuend, mit seiner Heimatstadt, den früheren Studienkollegen und Freunden in Kontakt bleiben zu können.

Vier grössere Werke kennzeichnen die Etappen der wissenschaftlichen Arbeit von Professor Haug: ausser der 1962 publizierte Arbeit «Neutralität und Völkergemeinschaft», der 1947 die Abhandlung über «Schranken der Verfassungsrevision» voranging, das 1966 bei Huber, Bern, verlegte Buch «Rotes Kreuz» und die auch ins Französische übertragene, 1972 erschienene Schrift «Das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen». Zahlreiche Beiträge wie «Atomwaffen und Völkerrecht» (1958), «100 Jahre seit Solferino» (1959), «Ist die schweizerische Neutralität noch zeitgemäss?» (1965) und andere wurden einzeln oder in Sammelbänden veröffentlicht. Hans Haug ordnet sich gerne in Teamarbeit ein. Mit zwei Kollegen an der Hochschule St. Gallen bereitet er für die nächste Zukunft die Herausgabe eines «Handbuches der schweizerischen Aussenpolitik» vor. «Der Durchschnittsschweizer ist nur wenig aussenpolitisch interessiert», bemerkt er, «dazu sind wir zu introvertiert, zu sehr in uns abgeschlossen.» Das Handbuch soll den Leser mit den Problemen der Aussenpolitik bekanntmachen, ihm die verschiedenen Gebiete zwischenstaatlicher Beziehungen eröffnen und ihn zum Überdenken von Fragen wirtschaftlicher und aussenwirtschaftlicher Natur, des Völker- und Landesrechts, der internationalen Organisationen, der innerstaatlichen Zuständigkeiten anregen. Landesrecht und Menschenrechte – stehen sie im Einklang? Zur Bearbeitung der verschiedenen Gebiete wurden qualifizierte Fachleute beigezogen – ein vielseitiges und aufschlussreiches Unternehmen, das 1974 abgeschlossen werden soll, damit das Werk

1975 erscheinen kann. Auch eine Neuauflage des Buches «Rotes Kreuz» drängt sich auf; manches muss geändert und ergänzt werden, eine französische Übersetzung ist in Vorbereitung. Die Grundprinzipien des Roten Kreuzes sind zwar unverändert, aber allein schon die Zunahme der beigetretenen Gesellschaften schafft neue Probleme. Die Liga nationaler Rotkreuzgesellschaften hat zurzeit 121 Mitglieder. Professor Haug ist als Präsident der schweizerischen Organisation von Amtes wegen auch Vizepräsident der Liga.

Erfreulicherweise werden die Grundregeln der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und Neutralität von allen Gesellschaften, die der Liga beigetreten sind, anerkannt, wenn auch in der Praxis nicht immer voll angewandt. Bei seinen ausgedehnten Auslandsreisen, bei Zusammenkünften und Konferenzen mit anderen Ligamitgliedern, sei es in Indien, Mexiko, Iran, der Sowjetunion oder anderen Ländern verschiedener Kontinente, ist Professor Haug nie ernsthaften Verhandlungsschwierigkeiten begegnet. Entsprang der ursprüngliche Plan einer diplomatischen Laufbahn nicht doch einer inneren Veranlagung?

Im Zusammenhang mit der im November 1973 stattgefundenen Internationalen Rotkreuzkonferenz von Teheran berührt das Gespräch die verschiedenen Schutzzeichen der Mitgliedländer, die anlässlich der Revision der Genfer Abkommen 1929 anerkannt wurden, denn das Rote Kreuz ist soweit als möglich gewillt, die individuellen Wünsche seiner Partner zu berücksichtigen. «Die rechtlichen Grundlagen des Roten Kreuzes sind noch immer tragfähig», sagt Professor Haug, «aber reibungslos funktionieren kann unsere Organisation nur durch die Übereinstimmung von Mentalität und Arbeitswillen.» Und tatsächlich fällt dem Aussenstehenden die unaufdringliche menschliche Freundlichkeit auf, die gänzliche Abwesenheit von Machtgelüsten, der Team-Geist und das rücksichtsvolle Verständnis dem Andersartigen gegenüber, die

Gefährdete Privatsphäre

Vermassung durch das Leben in Ballungszentren und die Tendenz, den Menschen nach seiner Produktivität (für die Wirtschaft) und Anpasstheit an die gesetzte gesellschaftliche Norm zu bewerten, sind schlechende Gefahren für die Wahrung der Menschenwürde. Es gilt, diese Gefahren zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Ge-

wisse psychophysische Tests gehören zu diesen versteckten Bedrohungen. Wenn sie in unserem Lande auch nicht ausgiebig angewandt werden mögen, ist es doch gut, sich über die prinzipiellen Aspekte Gedanken zu machen. In diesem Sinne haben wir den nachfolgenden Artikel aus einem Sonderheft des Unesco-Kuriers übernommen.

neutrale Zurückhaltung bei gegensätzlichen Standpunkten – kurz jene Umsetzung der Prinzipien von Henri Dunant auf eine ungezwungene, nachbarliche Ebene, die im Arbeitszimmer an der Taubenstrasse mitschwingt.

Hans Haug lebt im Kreise einer Familie mit künstlerischen Interessen, womit vielleicht die lyrischen Züge in seinen logischen Gedankengängen zu erklären sind: zwei seiner Söhne interessieren sich lebhaft für Musik, ein anderer für Fotografie. Professor Haugs Gattin, eine diplomierte Krankenschwester, nimmt regen Anteil an der Tätigkeit ihres Mannes und arbeitet eifrig beim Roten Kreuz mit. Ihr Interesse findet ein reiches Betätigungsfeld in der Organisation von Kursen für Spitalhelferinnen und häuslicher Krankenpflege sowie der Führung einer Auskunftsstelle für Pflegeberufe.

Als Fortschritt der letzten Jahre nennt Professor Haug die Ausweitung der Hilfstätigkeit, vorab im Ausland, den Ausbau des Blutspendedienstes, das stets noch wachsende Wirken in der beruflichen und nichtberuflichen Krankenpflege. Noch mehr als der Fortschritt packt den Aussenstehenden die Stabilität der Lauterkeit im Rotkreuz-Gedanken. Er verlässt den Arbeitsraum des Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes mit der offen gebliebenen Frage: Prägt der Beruf den Menschen oder ist es das innere Wesen, mehr als die bewusste Überlegung, die jedem von uns seinen Platz zuweist?

N. K.

In den letzten Jahrzehnten wurden eine ganze Anzahl neuer psychologischer und physischer Untersuchungsmethoden entwickelt, so zum Beispiel die Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik (Persönlichkeitstest), der Polygraph (Lügendetektor), die Narkoanalyse und andere psychophysische Testmethoden, deren Anwendung eine Verletzung der Privatsphäre des einzelnen bedeuten kann.

Man darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht vergessen, dass viele dieser Untersuchungsmethoden ausschliesslich medizinischen Zwecken dienen und dem Wohle des einzelnen zugute kommen. Eine mögliche Verletzung der Privatsphäre ist dabei eine unbeabsichtigte Nebenerscheinung. Mit den neuen Methoden lassen sich rein seelische Reaktionen, seelisch-körperliche Zusammenhänge oder rein körperliche Faktoren erfassen.

Berücksichtigt werden psychophysiologische Faktoren wie Verlangsamung der Herzrhythmickeit (Herzschlag), Verengung der Pupillen, elektrische Leitfähigkeit der Haut durch Schweissabsonderung. Man möchte damit die augenblickliche Verfassung der Person, Schuldgefühle, Ängste, Interessen, Spannungen und Gefühlsschwankungen feststellen.

Von den grundlegenden Menschenrechten her gesehen wiegt die Anwendung des Lügendektors am schwersten. Dabei werden der Untersuchungsperson eine Reihe von Fragen gestellt. Die körperlichen Reaktionen, welche die Beantwortung hervorruft, werden ähnlich wie bei einem Elektrokardiogramm registriert. Bestimmte Veränderungen der physischen Reaktionen – ausgelöst durch Fragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen oder davon abhängig sind – sollen den durch die Lüge verursachten Spannungszustand verraten.

Tests mit dem Lügendetektor werden vor allem von Untersuchungsbeamten der Polizei und von Industrie- und Gewerbebetrieben bei der Personaleinstellung angewendet, weniger bei Gerichtsverfahren.

Der ursprüngliche Grund zur Verwendung wissenschaftlicher Methoden bei den erwähnten Untersuchungen lag in dem Bestreben, für die Berufswahl, bei der Anstellung und beim Schuldbeweis objektive, von persönlichen Vorurteilen oder menschlicher Fehleinschätzung unbeeinflusste Kriterien zu finden.

Welchem Zweck die erwähnten psychologischen und physischen Untersuchungsmethoden aber auch dienen, sie können sehr leicht das Privatleben des einzelnen beeinträchtigen. Die bei einer psychologischen oder psychophysiologischen Untersuchung gestellten Fragen können ebenso wie die Manipulationen bei rein physischen Untersuchungen unter Umständen eine direkte und offene Einmischung bedeuten. Auch die Aufzeichnung von spontanen, unbewussten oder unwillkürlichen Reaktionen kann als Verletzung der Geheimsphäre betrachtet werden.

Man hat behauptet, es bedeute keinen Einbruch in die Privatsphäre, wenn sich jemand den Tests freiwillig unterzieht. Die Definition der Freiwilligkeit ist aber eine sehr komplexe und schwierige Angelegenheit. So hängt es auch ganz von den jeweiligen Gesetzen eines Staates ab, ob man bei einer polizeilichen Untersuchung oder bei einem gerichtlichen Verfahren als Verdächtiger, Angeklagter oder Zeuge das Recht hat, einen Test mit dem Lügendetektor oder eine Narkoanalyse abzulehnen – und welche Schlüsse wird man logischerweise aus einer Verweigerung ziehen?

Wird ein Persönlichkeitstest oder ein Test mit dem Lügendetektor bei einer Anstellung, Weiterbeschäftigung oder Beförderung zur Bedingung gemacht oder ist er lediglich erwünscht und empfohlen, dann handelt es sich für denjenigen, der sich um einen Posten bewirbt oder ihn behalten möchte, kaum mehr um echte Freiwilligkeit, um so weniger, falls eine Ablehnung des Tests in den Akten vermerkt wird, was sich unter Umständen bei einer anderweitigen Bewerbung nachteilig auswirken kann.